

Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

36. Jahrgang – 17. November – Nr. 26

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie,
Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO BLPK)

vom 17. November 2008

Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo, Tel.: 05261/702 204

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für die Studiengänge Biotechnologie,
Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und
Technologie der Kosmetika und Waschmittel
an der Fachhochschule Lippe und Höxter
(BPO BLPK)**

vom 17. November 2008

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 217), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für die Studiengänge Biotechnologie, Lebensmitteltechnologie, Pharmatechnik und Technologie der Kosmetika und Waschmittel an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 21. Dezember 2005 (Verköndungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2005/Nr. 19) wird wie folgt geändert:

1. In den §§ 42 B, L, P und K wird folgender Absatz 3 bzw. 4 angefügt:

„Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtmodulgruppen NW2 und WTS zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

1. es muss sich um ein Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
2. es muss sich um ein Fach handeln, das die Fächer des jeweiligen Wahlpflichtfachkatalogs in sinnvoller Weise ergänzt oder abrundet,
3. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 4 CR erwerben,
4. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des jeweiligen Bachelorstudiengangs dieser Hochschule inhaltlich entsprechen; Wahlpflichtfächer eines anderen Studiengangs dieser Prüfungsordnung können zugelassen werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auch Wahlpflichtfächer aus anderen Wahlpflichtmodulgruppen des jeweiligen Bachelorstudienganges zulassen.

§ 10 bleibt unberührt. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule gilt § 37 Abs. 3 und 4.“

2. Die Wahlpflichtmodulgruppen NW2 und WTS der

Anlage 4-B4

Anlage 4-L3

Anlage 4-P3

Anlage 4-K4

werden um jeweils ein variables Fach N.N. ergänzt:

	N.N.*		mind. 4	
--	-------	--	------------	--

* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 42 B, L, P, K Abs. 3 bzw. 4 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot dieser Hochschule oder anderer Hochschulen“

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. März 2008 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Life Science Technologies vom 10. November 2008 ausgefertigt.

Lemgo, den 17. November 2008

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dipl.-Ing. T. Fischer